

**Allevo**<sup>®</sup>  
Kommunalberatung



23.09.2019

Stadt Markdorf

# Kalkulation Verwaltungsgebühren



## Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Öffentliche Leistung .....	3
4. Gebührenfähige Kosten.....	4
4.1. Personalkosten.....	5
4.2. Sachkosten.....	5
4.3. Gemeinkosten .....	6
5. Kalkulationsmethoden.....	7
6. Gebührenarten.....	8
6.1. Festbetragsgebühr.....	9
6.2. Zeitgebühr .....	10
6.3. Wertgebühr .....	10
7. Kostenüberschreitungsverbot.....	11
8. Ermessensentscheidungen.....	12



## 1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Markdorf erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Wiggenhauser sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

## 3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



## 4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KAG). Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden, wobei in Abweichung dazu die kalkulatorischen Zinsen im Anwendungsbereich des KAG nicht ansatzfähig sind. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Stadt Markdorf liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.





## 4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte, sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Markdorf ermittelt worden, die die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

## 4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Wie die Verwaltung mitgeteilt hat, entsprechen diese Kosten nicht mehr dem aktuellen Stand. Die KGSt habe im Bericht M 9/2018 die Kosten eines Arbeitsplatzes fortgeschrieben, die Stadt Markdorf ist Mitglied der KGSt und hat uns die Werte dieser Materialien zur Verwendung in dieser Kalkulation mitgeteilt. Die bisher angegebene Sachkostenpauschale verringere sich danach auf 9.650 €. Bereinigt wurde die Sachkostenpauschale lediglich um die enthaltene kalkulatorische Verzinsung, da diese nach § 11 Abs. 2 KAG nicht angesetzt werden darf. Nach dieser Bereinigung verbleibt ein ansetzbarer Betrag in Höhe von 8.000 € (bisher 13.000 €). Sofern am jeweiligen Arbeitsplatz lediglich Standardsoftware eingesetzt wird, ist der Betrag um 900 € verringert worden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Bediensteten geteilt.



### 4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (so genannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Stadt Markdorf ein Zuschlag im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Soweit **Bürgermeister** gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbringen, so ist es nicht angemessen, einen Zuschlagsanteil für die amtsinternen und verwaltungsweiten Gemeinkosten anzusetzen. Daher wird in solchen Fällen kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.



## 5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



## 6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.





## 6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

### Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.





## 6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel-, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Markdorf soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.

## 6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen.



## 7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



## 8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### 1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

### 2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 23.09.2019

**Allevo** Kommunalberatung

Thomas Lanver  
Diplom-Kaufmann (FH)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	14
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	19
Anlage 2 Personalkosten	20
Anlage 3 Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze	21
Anlage 4 Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	22
Anlage 5 Jahresarbeitszeit in Stunden	23
Anlage 6 Ermittlung der Verwaltungsgebühren	24



## Gebührenverzeichnis

## (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	14,62 €/ZE	14,50 €/ZE	2,50 - 2.500 €	2
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			2,50 - 100 €	3
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 2,50 €	1
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 2,50 €	20
	- Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			2,50 - 50 €	4
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen			2,50 - 500 €	6
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			2,50 - 500 €	12
	- Zurverfügungstellen von Umweltinformationen				
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>				7
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			2,50 €	7.1
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			2,50 €	7.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)			2,50 - 50 €	8.1
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,71 €	4,00 €		
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,20 €	1,50 €		
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				8.2
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	28,44 €/Fall	28,00 €/Fall		
2.4	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	15,49 €/Fall	15,00 €/Fall		



## Gebührenverzeichnis

## (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b>				18
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.				18.2 18.2.1
3.1.a	für die erste Seite	2,92 €	2,50 €	1,00 € / 1,25 €	
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,48 €	0,40 €	0,50 €/Fall	
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	0,97 €	0,90 €	1,00 €/Fall	
3.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten	8,98 €/Ausschn.	8,50 €/Ausschn.		
<b>4</b>	<b>Melderecht</b>				16
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung				16.1
4.1.1	einfache Auskunft (§§ 44 Abs. 1, 18 Abs. 1 BMG)	7,37 €/Fall	7,00 €/Fall	5 €	16.1.1
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.		5,00 €/Fall	5 €/Fall	16.1.5
4.1.3	erweiterte Auskunft (§§ 45 Abs. 1, 18 Abs. 2 BMG)	11,39 €/Fall	11,00 €/Fall	10 €	16.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	30,15 €/Fall	30,00 €/Fall	1,50 €/Pers. 15 - 2.500 €	16.1.3 16.1.4
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	23,45 €/Fall	23,00 €/Fall	20,00 €/Fall	16.5.1
4.3	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.  Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	8,04 €/Fall	8,00 €/Fall	5 €	16.4
4.4	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	7,37 €/Fall	7,00 €/Fall		
4.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):				16.6
4.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				16.6.1
4.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				16.6.2
4.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)				16.6.3
4.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
4.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)				
4.5.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG				
4.5.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)				

## Gebührenverzeichnis

## (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>5</b>	<b>Archivwesen</b>				
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	13,70 €/ZE	13,50 €/ZE		
<b>6</b>	<b>Feiertagsrecht</b>				10
6.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	32,84 €/Fall	32,50 €/Fall	10 - 50 €	10.1
6.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	32,84 €/Fall	32,50 €/Fall	25 - 200 €	
<b>7</b>	<b>Fischereischeine</b>				21
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				
7.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	21,86 €/Fall	21,50 €/Fall		
7.1.2	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	10,93 €/Fall	10,50 €/Fall		
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	8,04 €/Fall	8,00 €/Fall	5,00 €/Fall	
<b>8</b>	<b>Fundsachen</b>				11
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	15,82 €/Fall	2,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 1,50 €	11.1
8.2	bei Sachen über 50 € Wert	15,82 €/Fall	15,50 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	11.2
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge				
8.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>				9
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	29,75 €/Fall	29,50 €/Fall	25,00 €/Fall	9.1
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	11,57 €/Fall	11,50 €/Fall		
9.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	16,62 €/ZE	16,50 €/ZE		
<b>10</b>	<b>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	40,22 €/Fall	40,00 €/Fall	15,00 €/Fall	15

## Gebührenverzeichnis

## (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>11</b>	<b>Gewerbesachen</b>				22
11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				
11.1.1	Gewerbeanmeldung	19,68 €/Fall	19,50 €/Fall	18,00 €/Fall	22.2.2
11.1.2	Gewerbeabmeldung	9,84 €/Fall	9,50 €/Fall	12,00 €/Fall	22.2.1
11.1.3	Gewerbeummeldung	13,12 €/Fall	13,00 €/Fall	18,00 €/Fall	22.2.2
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei				22.1
11.2.a	einfach	7,21 €/Fall	7,00 €/Fall	10,00 €/Fall	
11.2.b	erweitert	10,49 €/Fall	10,00 €/Fall	12,50 €/Fall	
11.3	Spiele				
11.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	133,42 €/Fall	133,00 €/Fall		
11.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	66,71 €/Fall	66,50 €/Fall	45,00 €/Fall	22.3
<b>12</b>	<b>Gaststättenrecht</b>				
12.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	30,28 €/Fall	30,00 €/Fall	25 - 250 € 30 € zzgl. 10 € je weiteren Tag	22.4 Mail
<b>13</b>	<b>Baurecht</b>				
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	0,354 ‰	0,354 ‰ vom Kaufwert	15 - 400 €	8.1.1
13.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,426 ‰	0,426 ‰ der Baukosten	2,0 v.T. der Bau-/Abbruchkosten, mind. 25 €	5.1
13.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	23,87 €/Fall	23,50 €/Fall	wie 5.1	5.2
13.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	10,84 €/Nachb.	10,50 €/Nachb.	5 € / Angr., mind. 25 €	5.3
13.5	Entwässerungsgenehmigung/Wasserversorgungsgenehmigung inkl. Abnahme	111,16 €/Anschl.	111,00 €/Anschl.		
13.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	11,87 € / Grundstück	11,50 € / Grundstück		
13.7	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht	14,34 €/ZE	14,00 €/ZE		
<b>14</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>				
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	21,63 €/Fall	21,50 €/Fall	10 - 250 €	19
14.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	19,63 €/Fall	19,50 €/Fall		

## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>15</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	14,62 €/ZE	14,50 €/ZE		
<b>16</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>				
16.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,42 €/ZE	16,00 €/ZE		



Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personalkosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahresarbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde	alle MA
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zuschlag	Betrag				Anteil gewichtet
01	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	152.330 €	1	8.000 €	152.330 €	0 %	0 €	160.330 €	1.672 Std.	95,89 €/Std.	2,53 %
02	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	47.018 €	1	8.000 €	47.018 €	30 %	14.105 €	69.123 €	1.590 Std.	43,47 €/Std.	2,36 %
03	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	64.036 €	1	8.000 €	64.036 €	30 %	19.211 €	91.247 €	1.672 Std.	54,57 €/Std.	2,48 %
04	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	101.874 €	1	8.000 €	101.874 €	10 %	10.187 €	120.061 €	1.672 Std.	71,80 €/Std.	2,48 %
05	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	74.272 €	1	8.000 €	74.272 €	30 %	22.282 €	104.554 €	1.672 Std.	62,53 €/Std.	2,48 %
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.	11,7 Std.	30,00 %	15.290 €	1	8.000 €	50.967 €	30 %	15.290 €	38.580 €	477 Std.	80,88 €/Std.	0,71 %
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	48.468 €	1	8.000 €	48.468 €	30 %	14.540 €	71.008 €	1.590 Std.	44,65 €/Std.	2,36 %
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	49.893 €	1	8.000 €	49.893 €	30 %	14.968 €	72.861 €	1.590 Std.	45,82 €/Std.	2,36 %
09	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	56.152 €	1	8.000 €	56.152 €	30 %	16.846 €	80.998 €	1.590 Std.	50,94 €/Std.	2,36 %
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	73.184 €	1	8.000 €	73.184 €	30 %	21.955 €	103.139 €	1.590 Std.	64,86 €/Std.	2,36 %
11	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	58.178 €	1	8.000 €	58.178 €	30 %	17.453 €	83.631 €	1.672 Std.	50,01 €/Std.	2,48 %
12	Beamte/r	41,0 Std.	24,6 Std.	60,00 %	37.428 €	1	8.000 €	62.380 €	30 %	18.714 €	64.142 €	1.003 Std.	63,95 €/Std.	1,49 %
13	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	78.555 €	1	8.000 €	78.555 €	30 %	23.567 €	110.122 €	1.672 Std.	65,86 €/Std.	2,48 %
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	25.801 €	1	8.000 €	51.602 €	30 %	15.481 €	49.282 €	795 Std.	61,98 €/Std.	1,18 %
15	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	94.486 €	1	8.000 €	94.486 €	10 %	9.449 €	111.935 €	1.672 Std.	66,94 €/Std.	2,48 %
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	52.831 €	1	8.000 €	52.831 €	30 %	15.849 €	76.680 €	1.590 Std.	48,22 €/Std.	2,36 %
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	36.656 €	1	8.000 €	61.093 €	30 %	18.328 €	62.984 €	954 Std.	66,02 €/Std.	1,42 %
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	40.574 €	1	8.000 €	40.574 €	30 %	12.172 €	60.746 €	1.590 Std.	38,20 €/Std.	2,36 %
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	15,6 Std.	40,00 %	20.286 €	1	8.000 €	50.715 €	30 %	15.215 €	43.501 €	636 Std.	68,39 €/Std.	0,94 %
20	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	67.413 €	1	8.000 €	67.413 €	30 %	20.224 €	95.637 €	1.672 Std.	57,19 €/Std.	2,48 %
21	Beschäftigte/r	39,0 Std.	9,8 Std.	25,13 %	17.265 €	1	8.000 €	68.703 €	30 %	20.611 €	45.876 €	400 Std.	114,69 €/Std.	0,59 %
22	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	80.225 €	1	8.000 €	80.225 €	30 %	24.068 €	112.293 €	1.672 Std.	67,16 €/Std.	2,48 %
23	Beschäftigte/r	39,0 Std.	11,7 Std.	30,00 %	12.317 €	1	8.000 €	41.057 €	30 %	12.317 €	32.634 €	477 Std.	68,41 €/Std.	0,71 %
24	Beschäftigte/r	39,0 Std.	22,2 Std.	56,92 %	25.662 €	1	8.000 €	45.084 €	30 %	13.525 €	47.187 €	905 Std.	52,14 €/Std.	1,34 %
25	Beschäftigte/r	39,0 Std.	11,7 Std.	30,00 %	12.535 €	1	8.000 €	41.783 €	30 %	12.535 €	33.070 €	477 Std.	69,32 €/Std.	0,71 %
26	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	38.236 €	1	8.000 €	38.236 €	30 %	11.471 €	57.707 €	1.590 Std.	36,29 €/Std.	2,36 %
27	Beschäftigte/r	39,0 Std.	11,7 Std.	30,00 %	12.847 €	1	8.000 €	42.823 €	30 %	12.847 €	33.694 €	477 Std.	70,63 €/Std.	0,71 %
28	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	73.231 €	1	8.000 €	73.231 €	30 %	21.969 €	103.200 €	1.590 Std.	64,90 €/Std.	2,36 %
29	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	84.687 €	1	8.000 €	84.687 €	10 %	8.469 €	101.156 €	1.672 Std.	60,50 €/Std.	2,48 %
30	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	40.462 €	1	8.000 €	40.462 €	30 %	12.139 €	60.601 €	1.590 Std.	38,11 €/Std.	2,36 %
31	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	54.040 €	1	8.000 €	54.040 €	30 %	16.212 €	78.252 €	1.590 Std.	49,21 €/Std.	2,36 %
32	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	46.864 €	1	8.000 €	46.864 €	30 %	14.059 €	68.923 €	1.590 Std.	43,34 €/Std.	2,36 %
33	Beamte/r	41,0 Std.	20,5 Std.	50,00 %	37.436 €	1	8.000 €	74.872 €	30 %	22.462 €	67.898 €	836 Std.	81,21 €/Std.	1,24 %
34	Beschäftigte/r	39,0 Std.	26,1 Std.	66,92 %	37.381 €	1	8.000 €	55.859 €	30 %	16.758 €	62.139 €	1.064 Std.	58,40 €/Std.	1,58 %
35	Beschäftigte/r	39,0 Std.	13,7 Std.	35,13 %	19.291 €	1	8.000 €	54.913 €	30 %	16.474 €	43.765 €	559 Std.	78,29 €/Std.	0,83 %
36	Beamte/r	41,0 Std.	12,3 Std.	30,00 %	21.428 €	1	8.000 €	71.427 €	30 %	21.428 €	50.856 €	502 Std.	101,30 €/Std.	0,75 %
37	Beamte/r	41,0 Std.	24,6 Std.	60,00 %	39.871 €	1	8.000 €	66.452 €	30 %	19.936 €	67.807 €	1.003 Std.	67,60 €/Std.	1,49 %
38	Beamte/r	41,0 Std.	30,8 Std.	75,12 %	45.323 €	1	8.000 €	60.334 €	30 %	18.100 €	71.423 €	1.256 Std.	56,86 €/Std.	1,87 %
39	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	50.927 €	1	8.000 €	50.927 €	30 %	15.278 €	74.205 €	1.590 Std.	46,66 €/Std.	2,36 %
40	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	37.173 €	1	8.000 €	61.955 €	30 %	18.587 €	63.760 €	954 Std.	66,83 €/Std.	1,42 %
41	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	82.080 €	1	8.000 €	82.080 €	30 %	24.624 €	114.704 €	1.672 Std.	68,60 €/Std.	2,48 %
42	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	53.049 €	1	8.000 €	53.049 €	30 %	15.915 €	76.964 €	1.590 Std.	48,40 €/Std.	2,36 %
43	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	66.467 €	1	8.000 €	66.467 €	30 %	19.940 €	94.407 €	1.590 Std.	59,37 €/Std.	2,36 %
44	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	57.161 €	1	8.000 €	57.161 €	30 %	17.148 €	82.309 €	1.590 Std.	51,76 €/Std.	2,36 %
45	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	40.729 €	1	8.000 €	40.729 €	30 %	12.219 €	60.948 €	1.590 Std.	38,33 €/Std.	2,36 %
46	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	76.768 €	1	8.000 €	76.768 €	30 %	23.030 €	107.798 €	1.590 Std.	67,79 €/Std.	2,36 %
47	Beschäftigte/r	39,0 Std.	7,8 Std.	20,00 %	14.792 €	1	8.000 €	73.960 €	30 %	22.188 €	44.980 €	318 Std.	141,44 €/Std.	0,47 %
48	Beschäftigte/r	39,0 Std.	19,5 Std.	50,00 %	26.291 €	1	8.000 €	52.582 €	30 %	15.775 €	50.066 €	795 Std.	62,97 €/Std.	1,18 %
49	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	42.329 €	1	8.000 €	42.329 €	30 %	12.699 €	63.028 €	1.590 Std.	39,64 €/Std.	2,36 %
50	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	93.934 €	1	8.000 €	93.934 €	10 %	9.393 €	111.327 €	1.590 Std.	70,01 €/Std.	2,36 %
51	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	84.304 €	1	8.000 €	84.304 €	30 %	25.291 €	117.595 €	1.672 Std.	70,33 €/Std.	2,48 %
52	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	45.591 €	1	8.000 €	45.591 €	30 %	13.677 €	67.268 €	1.590 Std.	42,30 €/Std.	2,36 %
Gewichteter Stundensatz gesamt													100,00 %	58,50 €/Std.



Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01					152.330 €
Mitarbeiter/in 02					47.018 €
Mitarbeiter/in 03					64.036 €
Mitarbeiter/in 04					101.874 €
Mitarbeiter/in 05					74.272 €
Mitarbeiter/in 06					15.290 €
Mitarbeiter/in 07					48.468 €
Mitarbeiter/in 08					49.893 €
Mitarbeiter/in 09					56.152 €
Mitarbeiter/in 10					73.184 €
Mitarbeiter/in 11					58.178 €
Mitarbeiter/in 12					37.428 €
Mitarbeiter/in 13					78.555 €
Mitarbeiter/in 14					25.801 €
Mitarbeiter/in 15					94.486 €
Mitarbeiter/in 16					52.831 €
Mitarbeiter/in 17					36.656 €
Mitarbeiter/in 18					40.574 €
Mitarbeiter/in 19					20.286 €
Mitarbeiter/in 20					67.413 €
Mitarbeiter/in 21					17.265 €
Mitarbeiter/in 22					80.225 €
Mitarbeiter/in 23					12.317 €
Mitarbeiter/in 24					25.662 €
Mitarbeiter/in 25					12.535 €
Mitarbeiter/in 26					38.236 €
Mitarbeiter/in 27					12.847 €
Mitarbeiter/in 28					73.231 €
Mitarbeiter/in 29					84.687 €
Mitarbeiter/in 30					40.462 €
Mitarbeiter/in 31					54.040 €
Mitarbeiter/in 32					46.864 €
Mitarbeiter/in 33					37.436 €
Mitarbeiter/in 34					37.381 €
Mitarbeiter/in 35					19.291 €
Mitarbeiter/in 36					21.428 €
Mitarbeiter/in 37					39.871 €
Mitarbeiter/in 38					45.323 €
Mitarbeiter/in 39					50.927 €
Mitarbeiter/in 40					37.173 €
Mitarbeiter/in 41					82.080 €
Mitarbeiter/in 42					53.049 €
Mitarbeiter/in 43					66.467 €
Mitarbeiter/in 44					57.161 €
Mitarbeiter/in 45					40.729 €
Mitarbeiter/in 46					76.768 €
Mitarbeiter/in 47					14.792 €
Mitarbeiter/in 48					26.291 €
Mitarbeiter/in 49					42.329 €
Mitarbeiter/in 50					93.934 €
Mitarbeiter/in 51					84.304 €
Mitarbeiter/in 52					45.591 €

In den Gesamtsummen sind die Sozialversicherungsbeiträge, ZVK, Beihilfe- und Pensionsumlagen enthalten, deshalb wurden sie nicht einzeln ausgewiesen. Bei Beschäftigten, die nicht seit Beginn 2018 bei der Stadt waren, wurden die Einkommen auf das Jahr hochgerechnet.

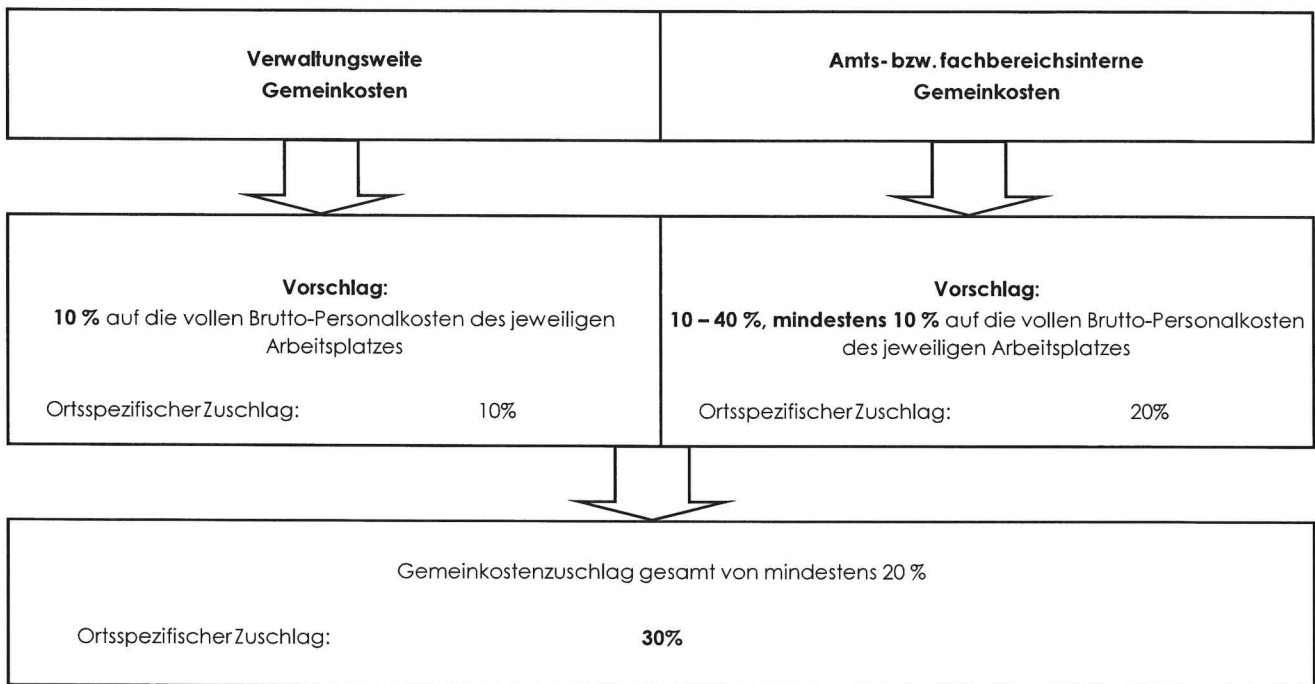
## Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze

## Anlage 3

<b>Pauschale inkl. Zinsanteil gem. Mitteilung der Verwaltung</b>	<b>9.700,00 €</b>
<b>anteilige Zinsen (gerundet)</b>	<b>-1.700,00 €</b>
<b>Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt - mit Spezialsoftware</b>	<b>8.000,00 €</b>
<b>Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt - mit Standardsoftware</b>	<b>7.100,00 €</b>

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen. Bei Bürgermeistern/innen wird empfohlen, kein Gemeinkostenzuschlag zu berücksichtigen.

## Jahresarbeitszeit in Stunden

## Anlage 5

### Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2019

Bruttoarbeitstage	01.01.2019	31.12.2019	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
<b>Nettoarbeitstage (nur Wochentage)</b>			<b>261 Tage</b>

### Feiertage

Neujahrstag	Dienstag, 1. Januar 2019	
Hl. Drei Könige	Sonntag, 6. Januar 2019	
Karfreitag	Freitag, 19. April 2019	
Ostermontag	Montag, 22. April 2019	
Tag der Arbeit	Mittwoch, 1. Mai 2019	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 30. Mai 2019	
Pfingstmontag	Montag, 10. Juni 2019	
Fronleichnam	Donnerstag, 20. Juni 2019	
Tag der Deutschen Einheit	Donnerstag, 3. Oktober 2019	
Allerheiligen	Freitag, 1. November 2019	
1. Weihnachtstag	Mittwoch, 25. Dezember 2019	
2. Weihnachtstag	Donnerstag, 26. Dezember 2019	
<b>Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)</b>	<b>11 Tage</b>	<b>250 Tage</b>

### Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2019 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	250 Tage
<b>abzüglich Ausfälle</b> (bisher Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	203,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
<b>Richtzahl NAK *) für Beamte</b>	<b>1.672 Std./Jahr</b>

### Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2019 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	250 Tage
<b>abzüglich Ausfälle</b>	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	203,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
<b>Richtzahl NAK *) für Beschäftigte</b>	<b>1.590 Std./Jahr</b>

\*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
Alle Mitarbeiter - zeitanteilig gem. Anl. 1	58,50 €/Std.	100,00 %	58,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,50 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>14,62 €/ZE</b>

### 2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

#### 2.1 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
22	67,16 €/Std.	90,00 %	60,44 €/Std.
38	56,86 €/Std.	10,00 %	5,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
<b>Gebührensatz 2.1.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung</b>			<b>7,71 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
<b>Gebührensatz 2.1.b für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung</b>			<b>2,20 €/Fall</b>

#### 2.3 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	66,02 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
19	68,39 €/Std.	95,00 %	64,97 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			68,27 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>28,44 €/Fall</b>

#### 2.4 Anliegerbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
14	61,98 €/Std.	100,00 %	61,98 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,98 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>15,49 €/Fall</b>



## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 3 Fotokopien und Ausdrücke

## 3.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
Alle Mitarbeiter - zeitanteilig gem. Anl. 1	58,50 €/Std.	100,00 %	58,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,50 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			3,0 Min.
<b>Gebührensatz 3.1.a für die erste Seite</b>			<b>2,92 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			0,5 Min.
<b>Gebührensatz 3.1.b für jede weitere Seite A4 sw</b>			<b>0,48 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			1,0 Min.
<b>Gebührensatz 3.1.c für jede weitere Seite A4 farbig / A3</b>			<b>0,97 €/Fall</b>

## 3.2 Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
42	48,40 €/Std.	50,00 %	24,20 €/Std.
43	59,37 €/Std.	50,00 %	29,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,89 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>8,98 €/Fall</b>

## 4 Melderecht

## 4.1 Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	50,00 %	19,06 €/Std.
52	42,30 €/Std.	50,00 %	21,15 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			40,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			11 Min.
<b>Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft</b>			<b>7,37 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			17 Min.
<b>Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft</b>			<b>11,39 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
<b>Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft</b>			<b>30,15 €/Fall</b>

## 4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	50,00 %	19,06 €/Std.
52	42,30 €/Std.	50,00 %	21,15 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			40,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>23,45 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 4.3 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	50,00 %	19,06 €/Std.
52	42,30 €/Std.	50,00 %	21,15 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			40,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>8,04 €/Fall</b>

## 4.4 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	50,00 %	19,06 €/Std.
52	42,30 €/Std.	50,00 %	21,15 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			40,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			11 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>7,37 €/Fall</b>

## 5 Archivwesen

## 5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	43,47 €/Std.	60,00 %	26,08 €/Std.
04	71,80 €/Std.	40,00 %	28,72 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,80 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>13,70 €/ZE</b>

## 6 Feiertagsrecht

## 6.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	60,50 €/Std.	75,00 %	45,38 €/Std.
33	81,21 €/Std.	25,00 %	20,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>32,84 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 6.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	60,50 €/Std.	75,00 %	45,38 €/Std.
33	81,21 €/Std.	25,00 %	20,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>32,84 €/Fall</b>

### 7 Fischereischeine

#### 7.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	50,00 %	19,06 €/Std.
52	42,30 €/Std.	50,00 %	21,15 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			40,21 €/Std.
<b>Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum</b>			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		30 Min.	
Kosten pro Fall		20,11 €/Fall	
Anzahl Fälle		31 Fälle	
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum		623 €	
<b>Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit</b>			
Bemessungseinheiten		28,50 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		21,86 €/BE	
<b>Berechnung der Gebührensätze</b>			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
<b>Gebührensatz 7.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit / Jahr</b>	26 Fälle	1,00	26,00 BE
<b>Gebührensatz 7.1.2 Jugendfischereischein</b>	5 Fälle	0,50	2,50 BE
Summe	31 Fälle		28,50 BE

#### 7.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	50,00 %	19,06 €/Std.
52	42,30 €/Std.	50,00 %	21,15 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			40,21 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>8,04 €/Fall</b>



## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 8 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
23	68,41 €/Std.	33,33 %	22,80 €/Std.
24	52,14 €/Std.	33,34 %	17,38 €/Std.
25	69,32 €/Std.	33,33 %	23,10 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,28 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>15,82 €/Fall</b>

## 9 Bestattungsrecht

## 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
22	67,16 €/Std.	90,00 %	60,44 €/Std.
38	56,86 €/Std.	10,00 %	5,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			27 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>29,75 €/Fall</b>

## 9.2 Ausstellung einer Urnenanforderung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
22	67,16 €/Std.	10,00 %	6,72 €/Std.
38	56,86 €/Std.	90,00 %	51,17 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,89 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>11,57 €/Fall</b>

## 9.3 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
22	67,16 €/Std.	90,00 %	60,44 €/Std.
29	60,50 €/Std.	10,00 %	6,05 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,49 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,62 €/ZE</b>



## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 10 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
22	67,16 €/Std.	90,00 %	60,44 €/Std.
38	56,86 €/Std.	10,00 %	5,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			36,5 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>40,22 €/Fall</b>

## 11 Gewerbesachen

## 11.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	70,00 %	26,68 €/Std.
52	42,30 €/Std.	30,00 %	12,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			39,37 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
<b>Gebührensatz 11.1.1 Gewerbebeanmeldung</b>			<b>19,68 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
<b>Gebührensatz 11.1.2 Gewerbeabmeldung</b>			<b>9,84 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
<b>Gebührensatz 11.1.3 Gewerbeummeldung</b>			<b>13,12 €/Fall</b>

## 11.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
30	38,11 €/Std.	70,00 %	26,68 €/Std.
52	42,30 €/Std.	30,00 %	12,69 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			39,37 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			11 Min.
<b>Gebührensatz 11.2.a einfach</b>			<b>7,21 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			16 Min.
<b>Gebührensatz 11.2.b erweitert</b>			<b>10,49 €/Fall</b>

## 11.3 Spiele

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	60,50 €/Std.	70,00 %	42,35 €/Std.
33	81,21 €/Std.	30,00 %	24,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,71 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
<b>Gebührensatz 11.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)</b>			<b>133,42 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
<b>Gebührensatz 11.3.2 Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO</b>			<b>66,71 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 12 Gaststättenrecht

## 12.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	60,50 €/Std.	50,00 %	30,25 €/Std.
32	43,34 €/Std.	50,00 %	21,67 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			51,92 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>30,28 €/Fall</b>

## 13 Baurecht

## 13.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Wertgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	65,86 €/Std.	30,00 %	19,76 €/Std.
14	61,98 €/Std.	70,00 %	43,39 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,15 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		90 Min.	94,73 €/Fall
Anzahl Fälle		53 Fälle	5.021 €
Summe der Werteinheiten			14.174.214 €
<b>Gebührensatz in Promille der Werteinheiten</b>			<b>0,354 ‰</b>

## 13.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen

Wertgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
42	48,40 €/Std.	70,00 %	33,88 €/Std.
43	59,37 €/Std.	10,00 %	5,94 €/Std.
49	39,64 €/Std.	20,00 %	7,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			47,75 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		180 Min.	143,25 €/Fall
Anzahl Fälle		3 Fälle	430 €
Summe der Werteinheiten			1.007.500 €
<b>Gebührensatz in Promille der Werteinheiten</b>			<b>0,426 ‰</b>

## 13.3 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
42	48,40 €/Std.	70,00 %	33,88 €/Std.
43	59,37 €/Std.	10,00 %	5,94 €/Std.
49	39,64 €/Std.	20,00 %	7,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			47,75 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>23,87 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 13.4 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
42	48,40 €/Std.	20,00 %	9,68 €/Std.
43	59,37 €/Std.	10,00 %	5,94 €/Std.
49	39,64 €/Std.	70,00 %	27,75 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			43,37 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>10,84 €/Fall</b>

## 13.5 Entwässerungsgenehmigung / Wasserversorgungsgenehmigung inkl. Abnahme

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
43	59,37 €/Std.	10,00 %	5,94 €/Std.
44	51,76 €/Std.	90,00 %	46,58 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,52 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			127 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>111,16 €/Anschl.</b>

## 13.6 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
43	59,37 €/Std.	100,00 %	59,37 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,37 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>11,87 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

## 13.7 Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
39	46,66 €/Std.	9,66 %	4,51 €/Std.
40	66,83 €/Std.	5,80 %	3,88 €/Std.
41	68,60 €/Std.	10,16 %	6,97 €/Std.
42	48,40 €/Std.	9,66 %	4,68 €/Std.
43	59,37 €/Std.	9,66 %	5,74 €/Std.
44	51,76 €/Std.	9,66 %	5,00 €/Std.
45	38,33 €/Std.	9,66 %	3,70 €/Std.
46	67,79 €/Std.	9,66 %	6,55 €/Std.
47	141,44 €/Std.	1,93 %	2,73 €/Std.
48	62,97 €/Std.	4,83 %	3,04 €/Std.
49	39,64 €/Std.	9,66 %	3,83 €/Std.
50	70,01 €/Std.	9,66 %	6,76 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,39 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>14,34 €/ZE</b>

## 14 Straßenrechtliche Sondernutzung

## 14.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	60,50 €/Std.	50,00 %	30,25 €/Std.
32	43,34 €/Std.	50,00 %	21,67 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			51,92 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>21,63 €/Fall</b>

## 14.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
32	43,34 €/Std.	90,00 %	39,01 €/Std.
33	81,21 €/Std.	10,00 %	8,12 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			47,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>19,63 €/Fall</b>



## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

**15 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
Alle Mitarbeiter - zeitanteilig gem. Anl. 1	58,50 €/Std.	100,00 %	58,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,50 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>14,62 €/ZE</b>

**16 Polizei- und Ordnungsrecht****16.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht**

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
29	60,50 €/Std.	75,00 %	45,38 €/Std.
33	81,21 €/Std.	25,00 %	20,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,68 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,42 €/ZE</b>

**Allevo**<sup>®</sup>  
Kommunalberatung



Beschlussvorlage 22.10.2019

Stadt Markdorf

# Beschlussvorlage Verwaltungsgebühren Satzung und Kalkulation



## Beschlussvorlage

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 06. September 2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 50 Cent abgerundet werden, lediglich Beträge unter 1 € werden auf volle 10 Cent abgerundet.
4. Bei folgenden Tatbeständen soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden:
  - a. Fundsachen mit einem Wert von bis zu 50 € (Ziff. 8.1)
  - b. Bestätigungen (Ziffer 2.1)
5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Markdorf vom 22. Oktober 2019 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.